



Geschäftsordnung

für den **Verwaltungsrat** des Diakonievereines Tegernseer Tal e. V.
Stand 15.01.2024

§1 Geltungsbereich

1. Der Verwaltungsrat (nachfolgend **VR**) gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen (nachfolgend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
2. Die Geschäftsführung und die Verwaltung werden mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§3 Beschlussfähigkeit

Der VR ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Versammlungsleitung

1. Der/die Vorsitzende (Versammlungsleiter/in, nachfolgend Versammlungsleiterin bzw. **VL** genannt) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung der VL und ihrer satzungsgemäßen Vertretung wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die die VL persönlich betreffen.
3. Die VL kann das Wort entziehen, begründete Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Die VL oder deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und geben die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihe der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt die VL. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

6. Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Die VL kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an den VR können dessen stimmberechtigte Mitglieder stellen.
2. Anträge müssen acht Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

§8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des VR zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte od. Redezeitbegrenzung vorzulesen.

§10 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Die VL muss vor der Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrere Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die VL angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§11 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekanntgegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach der Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
8. Scheiden Mitglieder des VR während der Legislaturperiode aus, beruft die VL ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§12. Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Sammlungsteilnehmern und dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen. Sie sind von der Protokollführung wie von der VL zu unterzeichnen.

2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 13 Zustimmungspflichtige Geschäfte des geschäftsführenden Vorstandes

1. Abschluss von neuen Anstellungsverträgen sowie die Auflösung von bestehenden Anstellungsverträgen soweit die Jahreslohnsumme dem Betrag von 50.000 € übersteigt.
2. Investitionen (Anschaffung von Wirtschaftsgütern) soweit die Anschaffungskosten den Betrag von 5.000 € überschreiten, auch wenn es sich um Ersatz- oder Wiederbeschaffungen handelt.

§14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom VR am 15. 01. 2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterzeichnet am 15.01.2024 von:

Frau Marlies Breitensträter (1. Vorsitzende des Verwaltungsrates)

Herr Bernhard Wolf (stellv. Vors. des Verwaltungsrates)

Herr Wolfgang Breitensträter (Mitglied des Verwaltungsrates)

Herr Egon Strauß (Mitglied des Verwaltungsrates)

Herr Hans-Joachim Böttcher (Mitglied des Verwaltungsrates)